

zes scheint unangebracht. Es bedarf einer Differenzierung. Sie wird jedoch bereits dadurch erschwert, dass man zuallererst überhaupt nach allfälligen Rezeptionsvorlagen fahnden muss, die infrage kommen könnten.

Ein praktischer Weg, der in dieser Hinsicht neue Erkenntnisse bringen könnte, ist es, dem Übermittlungskanal möglicher Rezeptionsvorlagen nachzugehen: Wie und wo konnte Wilhelm Beck sich allfällige Rezeptionsvorlagen beschaffen? Ging er den offiziellen Weg über die Regierung? Bediente er sich privater Kontakte? Es ist denkbar, dass er beispielsweise über die Vermittlung des ehemaligen Landesverwesers Josef Peer<sup>41</sup> mit dessen Verbindungen zum österreichischen Verwaltungsgerichtshof in Wien Materialien besorgen konnte. Oder eventuell liessen sich über die jüngst eingerichtete liechtensteinische Gesandtschaft in Wien<sup>42</sup> österreichische Rezeptionsvorlagen beschaffen. Jedenfalls dürfte der Nachlass von Wilhelm Beck in dieser Hinsicht aufschlussreich sein. Einiges davon befindet sich derzeit am Liechtenstein-Institut eingelagert und steht unter der Obhut von Rupert Quaderer, der in mühevoller Detailarbeit alle enthaltenen Zettel minutiös durchkämmt und inventarisiert. Eine erste grobe Sichtung hat leider keinen Faszikel zum Landesverwaltungspflegegesetz zutage gefördert, der zur weiteren Klärung beitragen würde. Es bleibt zu hoffen, dass Rupert Quaderer bei der Inventarisierung vielleicht doch noch fündig wird ...

Plausibel scheint auch, dass Wilhelm Beck aufgrund von Kontakten in die Schweiz in den Besitz von Rezeptionsvorlagen gelangt sein könnte. In Zürich hatte er von 1905 bis 1911 an der Universität Rechtswissenschaft studiert, in St. Gallen in der Advokatur gearbeitet.<sup>43</sup> (Der Kanton St. Gallen verfügt allerdings erst seit 1947 über ein kodifiziertes allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht.<sup>44</sup>) Allenfalls könnten auch

---

41 Siehe Rupert Quaderer, «Peer, Josef», in: HLFL, S. 696–697; «Schema zur Erfassung der Vorarlberger Landtagsabgeordneten» zu «Peer, Josef (Josef Anton)» unter «I: Berufslaufbahn» am Ende.

42 Siehe Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 1, S. 483–498, besonders S. 490–491 und S. 496.

43 Siehe Gerda Leopold-Schneider, «Beck, Wilhelm», in: HLFL, S. 82–83.

44 Hagmann, *Verwaltungsrechtspflege*, S. 28 mit weiteren Hinweisen. – Für den Vorgängererlass, das Gesetz betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden der Gemeinden und Bezirke von 1867, ist zumindest sein Einfluss auf das liechtensteinische Gemeinderecht bereits untersucht worden; siehe Schiess Rütimann, *Entwicklung*, S. 27–30.